

lichen Konsequenzen, mithin in einer Haftung nach Art. 754 OR und Art. 41 OR besteht, bieten Organhaftpflicht-Versicherungen dem Verwaltungsrat Schutz. Unvermeidlich ist schliesslich die Auseinandersetzung mit dem latenten strafrechtlichen Risiko bei Unternehmensübernahmen: Wer ein Unternehmen erwirbt, muss sich heute auch mit der Frage beschäftigen, ob die Zielgesellschaft allenfalls Altlasten strafrechtlicher Natur aufweist und deshalb Sanktionen gewärtigen muss. Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung wird diese Risikoposition – nicht anders als strategische, kommerzielle, finanzielle, fiskalische und herkömmliche rechtliche Risiken – zu beurteilen sein.⁸⁰ Das alles sind unvermeidliche Konsequenzen daraus, dass unsere Gesetzgebung sich im Bereich von Corporate Governance und Compliance zunehmend verdichtet. Ob eine solche Regulierungsdichte volkswirtschaftlich sinnvoll ist, ist keine Frage, deren Beantwortung wir uns hier anmassen wollen.

80 Vgl. dazu D. JERMINI/TH. HÄRTSCH, a.a.O. (FN 3), 27.

Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane auch für die Richtigkeit der Bilanz

Lukas Handschin

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	32
II. Grundlagen	32
III. Relevanz der Rechnungslegung.....	33
1. Buchhaltung als Ausgangslage der Rechnungslegung.....	33
2. Umsetzung der Buchhaltung in Rechnungslegung.....	33
3. Einzelbewertung als Ausgangslage der Rechnungslegung	34
4. Zahlenbeispiel	34
a) Aktivierung des Herstellungsaufwandes, Realisation zum Zeitpunkt des (Kredit)Verkaufs.....	35
b) Bewertung nach POC (Percentage of Completion-Methode).....	36
c) Annahmen und Ermesseneinschätzungen als Grundlage der Bewertung.....	37
5. Zwischenergebnis.....	38
6. Prämisse der Fortführung	39
7. Konsequenz für den Verwaltungsrat: Permanente Verfolgung der Fortführungsfähigkeit.....	41
8. Liquidität als Voraussetzung der Fortführungsfähigkeit der Gesellschaft insgesamt	41
9. Mittelflussrechnung wirklich freiwillig?.....	41
IV. Schluss/Zusammenfassung.....	43

I. Einleitung

Die Bedeutung und die Sensibilität für rechnungslegungsrechtliche Fragen nimmt immer mehr zu. Neben der geplanten Revision des Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht ist festzustellen, dass die Rechnungslegung nach Rechnungslegungsstandards, die weiter gehen als die obligationenrechtlichen Minimalanforderungen, immer wichtiger werden. Nicht nur börsennotierte Unternehmen wenden solche aussagekräftigeren Standards wie die International Financial Reporting Standards (IFRS) an, sondern auch kleinere Unternehmen, die auf ein transparentes System der finanziellen Berichterstattung Wert legen.

Mit den Mitteln der Rechnungslegung entstehen Bilanzen, Jahresrechnungen und Geldflussrechnungen. Diese Produkte sind ein wichtiger Bestandteil der Verknüpfung zwischen Realität und Verwaltungsrat im Unternehmen. Sie sind Anknüpfungspunkt für die Entscheide des Verwaltungsrats, aber auch für seine Haftung. Die Fragestellung «Die Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane – auch für die Richtigkeit der Bilanz» betrifft also nicht nur die Revisionsstelle, sondern auch und v.a. den Verwaltungsrat.

II. Grundlagen

Die Relevanz rechnungslegungsrechtlicher Vorschriften ergibt sich direkt aus dem Gesetz, einmal aus Art. 725 OR, einmal aus Art. 716a OR. Art. 725 OR verpflichtet den Verwaltungsrat zu Sanierungsmassnahmen, wenn die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind, zur Vorlegung einer Zwischenbilanz bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung und schliesslich zum Stellen des Konkursgesuches, wenn sich aus der Zwischenbilanz ergibt, dass die Gesellschaft sowohl zu Fortführungs- wie auch zu Veräusserungswerten überschuldet ist. Die Kennzahlen, welche die zitierten Pflichten des Verwaltungsrats auslösen, sind Zahlen, die mit Mitteln der Rechnungslegung festgestellt werden. Allein schon gestützt auf die in Art. 725 OR beschriebenen Pflichten ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Finanzkontrolle auszuüben, denn ohne eine Finanzkontrolle ist er gar nicht in der Lage, die Unterbilanz oder die Überschuldung seiner Gesellschaft festzustellen und in dieser Situation pflichtgemäss zu handeln.

Die Pflicht zur Finanzkontrolle ergibt sich nicht nur indirekt aus Art. 725 OR, sondern auch direkt aus Art. 716a OR, der die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung als unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrats definiert. Die Pflicht zur Finanzkontrolle besteht also nicht nur im Hinblick auf die Vermeidung einer möglichen Überschuldung, sondern völlig unabhängig davon auch bei gesunden Gesellschaften. Das hat zur Folge, dass auch dem Verwaltungsrat in der aufrecht stehenden Gesellschaft der Vorwurf gemacht werden kann, die Finanzkontrolle nicht richtig ausgeübt zu haben, wenn der Gesellschaft aus diesem Unterlassen ein Schaden entsteht.

III. Relevanz der Rechnungslegung

Rechnungslegung ist eine formelle und eine materielle Pflicht. Sie ist eine formelle Pflicht, indem sie die Gesellschaft verpflichtet, Bücher zu führen, und sie ist eine materielle Pflicht, indem sie die Gesellschaft dazu verpflichtet, die Bücher richtig zu führen.

1. Buchhaltung als Ausgangslage der Rechnungslegung

Die Ausgangslage der Rechnungslegung ist die Buchhaltung der Gesellschaft als Gesamtheit aller Geschäftsbücher und Belege eines Unternehmens, in denen alle wirtschaftlichen Vorgänge abgebildet sind.

2. Umsetzung der Buchhaltung in Rechnungslegung

Es ist die Aufgabe der Rechnungslegungsvorschriften, sicher zu stellen, dass in der Buchhaltung alle wirtschaftlichen Vorgänge und Geschäftsvorfälle abgebildet werden, so dass z.B. neue Risiken als Rückstellungen aufgenommen werden etc. und dass aus dem Zahlenmaterial der Buchhaltung Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen erstellt werden können. Diese Umwandlung des Zahlenmaterials aus der Buchhaltung ist nicht nur ein mechanisch-mathematischer Vorgang, sondern er erfordert Bewertungen und Ermessensentscheide. Diese Bewertungen und Ermessensentscheide erfolgen nicht frei, es gibt also kein freies Ermessen, sondern sie erfolgen gestützt auf die Vorschriften der anwendbaren Rechnungslegungsnormen.

3. Einzelbewertung als Ausgangslage der Rechnungslegung

Die Ausgangslage jeder Gewinn- und Verlustrechnung ist ein Geldbetrag, der am Anfang einer spezifischen unternehmerischen Tätigkeit steht. Dieser Geldbetrag wird entsprechend seiner Herkunft als Fremdkapital oder Eigenkapital in den Passiven der Bilanz ausgewiesen. Die Bestimmung dieser Werte ist immer einfach.

Schwierig ist demgegenüber die Bewertung des Resultates, das unter Verwendung dieses Geldbetrages erzielt wurde, also des Wertes, der mit dem eingesetzten Geldbetrag hergestellten Produkte, der gekauften Immobilien, der getätigten Entwicklung, der gebauten Produktionsmaschine, kurz: der Wert des Ergebnisses der Mittelverwendung, wie es in der Bilanz als Aktivum bilanziert werden muss.

4. Zahlenbeispiel

Diese Fragestellung der Bewertung soll anhand eines Zahlenbeispiels erläutert werden. Ausgangslage des Zahlenbeispiels ist die Herstellung einer Ware über zwei Jahre, die dann in der Folge für 250 verkauft werden soll. Der Herstellungsaufwand beträgt 80 pro Jahr und setzt sich zusammen aus Abschreibungen 50, Zahlung an Lieferanten 14, Löhne 10, Betriebsaufwand 6, also insgesamt 80. Es stellt sich in diesem Beispiel die Frage, wie die hergestellte Ware bewertet werden soll.

Tabellarisch stellt sich das Beispiel anhand folgender Grafik dar: grau unterlegt sind die Herstellungskosten von 80 im Jahr 1 und 2, der Kreditverkauf im Jahr 3 über 250 und die Kundenzahlung über ebenfalls 250 im Jahr 4:

	Periode 0	Periode 1	Periode 2	Periode 3	Periode 4
Einzahlungen in das Eigenkapital	100	35	35	5	
Investition in Produktionsmaschine	100				
Abschreibung Produktionsmaschine		-50	-50		
Aufwand = Zahlung an Lieferanten (Material)		-14	-14		
Aufwand = Zahlung an Mitarbeiter (Löhne)		-10	-10		
Aufwand = Zahlung Betriebsaufwand		-6	-6		
Aufwand = Zahlung für Verwaltung und Vertrieb		-5	-5	-5	
Kreditverkauf an Kunden				250	
Zahlung von Kunden					250

Je nach angewandeter Bewertungsmethode kann dieser Vorgang zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen führen:

a) Aktivierung des Herstellungsaufwandes, Realisation zum Zeitpunkt des (Kredit)Verkaufs

Nach den Vorschriften des Obligationenrechts und FER-Swiss-GAAP 3/14 dürfen «Erträge erst dann erfasst werden, wenn das Gut bzw. die Leistung erbracht ist, und Erträge anderer Art erst dann erfasst werden, wenn eine Gutschrift des Schuldners vorliegt oder eine unentziehbare Forderung besteht oder ganz allgemein ein Sachverhalt als eingetreten betrachtet werden kann». Die Bewertung nach Herstellungsaufwand führt folgerichtig dazu, dass im Jahr 1 der Herstellungsaufwand als Ware in Arbeit und im Jahr 2 nach Abschluss der Herstellungsaufwand als Fertigprodukt aktiviert wird. Dadurch, dass das Produkt erst im Jahr 3 verkauft wird, wird die Forderung gegenüber dem Kunden über 250, die erst im Jahr 3 entsteht, konsequenterweise erst im Jahr 3 aktiviert und die flüssigen Mittel nach Zahlungseingang im Jahr 4. Die Bewertung nach Herstellungsaufwand führt dazu, dass die Realisation des Gewinns im Zeitpunkt des Kreditverkaufs erfolgt. Folgerichtig beträgt der Periodengewinn im

Jahr 1 und 2 bei einer Bewertung nach Herstellungsaufwand je -5 und 85 im Jahr 3:

Bilanzen	Periode 0	Periode 1	Periode 2	Periode 3	Periode 4
Flüssige Mittel					250
Debitoren				250	
Fertigprodukte			160		
Waren in Arbeit		80			
Anlagevermögen	100	50			
AKTIVA	100	130	160	250	250
Aktienkapital	100	135	170	175	175
Reserven und Bilanzgewinn (-verlust)		- 5	- 10	75	75
PASSIVA	100	130	160	250	250

Erfolgsrechnung	Periode 1	Periode 2	Periode 3	Periode 4
Umsatz			250	
Herstellungskosten			160	
Verwaltungs- und Vertriebskosten	5	5	5	
Periodengewinn (-verlust)	- 5	- 5	85	

b) Bewertung nach POC (Percentage of Completion-Methode)

Der gleiche wirtschaftliche Sachverhalt wird gestützt auf die Vorschriften von IAS/IFRS 11 (Anlagen im Bau; Fertigungsaufträge) anders bewertet. Massgebend ist die sogenannte «Percentage of Completion»- oder POC-Methode, zu Deutsch: Bewertung nach anteiligem Fertigungsfortschritt. Im Rahmen dieser Methode wird vor Arbeitsbeginn der erwartete Verkaufswert des Produktes festgelegt. Dieser festgelegte Verkaufswert wird dann in der Folge auf die Herstellungsdauer anteilmässig verlegt. In unserem Beispiel führt dies dazu, dass durch die Fertigstellung des Produktes über zwei Jahre dieses im ersten Jahr zum halben Verkaufspreis aktiviert wird, also mit 125, im zweiten Jahr nach Fertigstellung zum vollen Verkaufspreis mit 250, obwohl es auch im zweiten Jahr noch nicht veräussert ist. Durch die volle Aktivierung des Produktes zum Verkaufspreis im zweiten Jahr ändert sich die Bewertung im Jahr 3 (nach Verkauf) und im

Jahr 4 (nach Eingang der Zahlung) nicht mehr. Die Bewertung nach POC führt im vorliegenden Beispiel zu einer Vorverlagerung der Gewinnerzielung, indem der anteilige Gewinn bereits in den ersten beiden Jahren ausgewiesen werden kann, vorliegend je 40. Im Jahr 3, in welchem bei Anwendung der Bewertung nach Herstellungsaufwand der Gesamtgewinn anfällt, ergibt sich bei einer Bewertung nach POC sogar ein Verlust.

Bilanzen	Periode 0	Periode 1	Periode 2	Periode 3	Periode 4
Flüssige Mittel					250
Debitoren				250	
Fertigprodukte			250		
Waren in Arbeit		125			
Anlagevermögen	100	50			
AKTIVA	100	175	250	250	250
Aktienkapital	100	135	170	175	175
Reserven und Bilanzgewinn (-verlust)		40	80	75	75
PASSIVA	100	175	250	250	250

Erfolgsrechnung	Periode 1	Periode 2	Periode 3	Periode 4
Umsatz	125	125		
Herstellungskosten	80	80		
Verwaltungs- und Vertriebskosten	5	5	5	
Periodengewinn (-verlust)	40	40	- 5	

c) Annahmen und Ermesseneinschätzungen als Grundlage der Bewertung

Beim Vergleich dieser beiden Methoden fällt auf, dass bei der Bewertung nach der POC-Methode eine Reihe von Annahmen getroffen werden. Das Unternehmen geht bei der Bewertung nach der POC-Methode einmal davon aus, dass das Produkt plangemäss fertiggestellt werden kann, dass die Möglichkeit besteht, das Produkt zum angenommenen Wert zu verkaufen, dass der Kaufpreis bezahlt wird und dass Gewährleistungsansprüche des Käufers ausbleiben. Diese Einschätzungen des Unternehmens im Rahmen der Bewertung, v.a. die Annahmen, dass das Produkt zum angenom-

menen Wert fertiggestellt werden kann, sind Ermessenseinschätzungen, die das Unternehmen im Zeitpunkt der Einschätzung pflichtgemäss vornehmen kann. Stellt sich später heraus, dass das Produkt nicht planmässig fertiggestellt oder nicht zum angenommenen Wert verkauft werden kann, müssen zwar in den späteren Jahren Korrekturen angebracht werden, doch wird dadurch die ursprüngliche Bewertung nicht pflichtwidrig, sofern die ursprüngliche Bewertung vertretbar war.

Bei der Bewertung nach Herstellungsaufwand spielen diese Einschätzungen eine geringere Rolle, da während der Herstellungszeit ausschliesslich die effektiven Aufwendungen aktiviert werden. Aber auch hier ist das Unternehmen verpflichtet, zu prüfen, ob die Herstellungskosten durch den erwarteten Verkaufspreis gedeckt sind. Immerhin ist bei einer Bewertung nach Herstellungsaufwand ausgeschlossen, dass vor dem Verkauf des Produktes Gewinne ausgewiesen werden, die effektiv erst realisiert werden, wenn das Produkt verkauft ist. Beiden Bewertungsmethoden gemeinsam sind schliesslich die Annahmen, dass nach dem Verkauf des Produktes der Kaufpreis bezahlt wird und dass Gewährleistungsdiskussionen ausbleiben.

5. Zwischenergebnis

Das Beispiel zeigt, dass die Bewertung von Aktiven kein objektiv-mathematischer Vorgang ist, sondern dass dieser Vorgang Ermesseneinschätzungen voraussetzt. Das Unternehmen ist bei diesen Ermesseneinschätzungen nicht völlig frei, sondern durch die Vorschriften des anwendbaren Rechnungslegungsstandards oder -rechts gebunden. Liegt die Bewertung aber innerhalb des durch den anwendbaren Standard oder das anwendbare Recht vorgegebenen Rahmens, ist sie pflichtgemäss. Wirkt sich die Bewertung des betreffenden Objekts auf das Gesamtbild oder die Gesamtertragslage des Unternehmens aus, liegt darin eine Aufgabe des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat haftet aber nicht für objektiv falsche Bewertungen, sondern für pflichtwidriges Vorgehen bei der Ermessenausübung.

6. Prämisse der Fortführung

Beide beschriebenen Bewertungsmethoden gehen von der Annahme aus, dass die Gesellschaft insgesamt oder das Gegenstand der Bewertung bildende Aktivum fortgeführt wird. Eine Produktionsmaschine beispielsweise hat nur dann einen Fortführungswert, wenn sie funktioniert, wenn das darauf hergestellte Produkt verkäuflich ist oder wenn das Unternehmen insgesamt fortgeführt wird. Die Fortführungsfähigkeit einer Maschine, eines Produktes und des Unternehmens insgesamt ist ein ganz wesentlicher Faktor bei der Bewertung der Aktiven, denn die Aktiven erfahren durch die Veränderung von Fortführungs- zu Liquidationswert eine völlige Neubewertung. Die Neubewertung eines Aktivums durch den Wechsel von Fortführungs- zu Liquidationswert kann zu einer Aufwertung oder zu einer Abwertung des Aktivums führen.

Gemäss Art. 665 OR darf Anlagevermögen maximal zu den Herstellungskosten aktiviert werden. Das führt dazu, dass bei Aktiven, die seit der Herstellung oder dem Erwerb einen Wertzuwachs erfahren haben, dieser Wertzuwachs bei einer Bewertung zu Fortführungswerten nicht berücksichtigt werden darf. Erst wenn die Prämisse der Fortführung aufgegeben und zu Liquidationswerten aktiviert wird, fliesst der Wertzuwachs in die Bewertung ein. Zu einer Aufwertung führt der Wechsel von Fortführungs- zu Liquidationswert also dann, wenn das Aktivum zu einem Wert aktiviert war, der unter dem Marktwert liegt, wie bei altem, also weitgehend abgeschriebenem Anlagevermögen.

In den meisten Fällen führt der Wechsel von Fortführungs- zu Liquidationswert aber nicht zu einer Auf- sondern zu einer Abwertung des betreffenden Aktivums. Eine Produktionsmaschine, die nicht in der Lage ist, ein Produkt zu einem marktgerechten Preis herzustellen, hat einen viel tieferen Wert, als eine Produktionsmaschine, die diese Fähigkeiten hat.

Der Wechsel von Fortführungs- zu Liquidationswert soll an folgendem Beispiel illustriert werden. Ausgangslage ist das in Ziff. 4 gezeigte Beispiel gestützt auf die Bewertung nach anteiligem Fertigungsfortschritt, also die Bewertung des Fertigstellungsproduktes zu 250 im Jahr 2.

Bilanzen	Jahr 0	Jahr 1	Jahr 2
Flüssige Mittel			
Liquidationswert Fertigprodukte			60
Waren in Arbeit		125	
Anlagevermögen	100	50	
AKTIVA	100	175	60
Aktienkapital	100	135	170
Reserven und Bilanzgewinn (-verlust)		40	-110
PASSIVA	100	175	60

Erfolgsrechnung	Jahr 1	Jahr 2
Umsatz	125	125
Herstellungskosten	80	80
Verwaltungs- und Vertriebskosten	5	5
Wertberichtigung Fertigprodukte (Umst. auf Liquidationswert)		190
Periodengewinn (-verlust)	40	-150

Wird die hergestellte Maschine nicht fortgeführt, kann sie nicht mehr zum geschätzten Verkaufspreis aktiviert werden, sondern zum Liquidationswert. Im vorliegenden Beispiel wird dieser Liquidationswert mit 60 angenommen, was im Jahr 2 zu einer Wertberichtigung und folglich auch zu einem Verlust führt. Die Unfähigkeit, die Maschine fortzuführen, kann technisch bedingt sein, wenn sich herausstellt, dass die Maschine nicht die erwarteten Funktionen erfüllen kann. Es kann aber auch vorkommen, dass finanzielle Schwierigkeiten, insbesondere mangelnde Liquidität, dazu führen können, dass die Gesellschaft die Maschine nicht fertig stellen kann.

Sind wichtige oder sogar alle Aktiven vom Wechsel von Fortführungs- zu Liquidationswert betroffen und ist die Gesellschaft stark fremdfinanziert, kann der Wechsel vom Fortführungs- zu Liquidationswert, der sogenannte Sturz vom Bewertungssockel, direkt zur Überschuldung der Gesellschaft führen.

7. Konsequenz für den Verwaltungsrat: Permanente Verfolgung der Fortführungsfähigkeit

Der Verwaltungsrat muss sich im Rahmen seiner Finanzkontrolle bei der Bewertung der einzelnen Aktiven auch ein Bild darüber machen, ob die Aktiven und die Gesellschaft insgesamt fortführungsfähig ist. Besonders wichtig ist die Verfolgung der Fortführungsfähigkeit einzelner Aktiven oder der Gesellschaft insgesamt, wenn die Umstellung von Fortführungs- zu Liquidationswert zur Überschuldung der Gesellschaft insgesamt führt.

8. Liquidität als Voraussetzung der Fortführungsfähigkeit der Gesellschaft insgesamt

Ein ganz wesentliches Element der Fortführungsfähigkeit ist die Liquidität der Gesellschaft, also die Fähigkeit der Gesellschaft, ihren laufenden Verpflichtungen nachzukommen. Die Liquidität ist die Voraussetzung dafür, dass Mitarbeiter und Lieferanten bezahlt werden können. Verliert eine Gesellschaft die Fähigkeit, ihren laufenden Verpflichtungen nachzukommen, verliert sie auch die Fortführungsfähigkeit, denn das Ausbleiben der Zahlungen führt dazu, dass die Mitarbeiter nicht mehr verpflichtet sind, ihrer Arbeit nachzukommen, dass Lieferanten ihre Leistungen zurückbehalten, Mietverhältnisse aufgelöst werden etc.

Ist demgegenüber die Liquidität gegeben, kann die Gesellschaft fortgeführt werden, auch dann, wenn sie hohe Verluste erzielt und die Liquidität ausschliesslich durch Aktionäre zur Verfügung gestellt wird.

9. Mittelflussrechnung wirklich freiwillig?

Die grosse Bedeutung der Liquidität für die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit der Gesellschaft scheint in einem Widerspruch zu den Rechnungslegungsvorschriften des Aktienrechts und des Obligationenrechts zu stehen, welche zwar eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung vorschreiben, nicht aber eine Mittelflussrechnung.

Die Mittelflussrechnung stellt die Geldflüsse innerhalb des Unternehmens dar. Sie zeigt, welche liquiden Mittel aus welchen Quellen wie verwendet worden sind. Zeigt sie im Ergebnis einen positiven Cashflow oder Mittelfluss, hat das Unternehmen mehr liquide Mittel erwirtschaftet, als verbraucht.

Der Versuch, die Mittelflussrechnung als Teil des Jahresberichtes vorzuschreiben, wurde im Entwurf zum Rechnungslegungsgesetz in Art. 13 zwar unternommen, doch soll jetzt nach geplantem Obligationenrecht diese Mittelflussrechnung nur für grosse Unternehmen gelten, die von den folgenden drei Grössen zwei erreichen: Bilanzsumme über Fr. 10 Mio., Umsatz über Fr. 20 Mio. und über 50 Vollzeitstellen. Immerhin schreiben andere Rechnungslegungsstandards, sowohl Swiss GAAP FER wie auch IFRS IAS 7, die Mittelflussrechnung vor.

Die Mittelflussrechnung als Teil des Jahresberichts stellt Vorgänge dar, die sich in der Vergangenheit abgespielt haben. Ihre Aussagekraft liegt in der längerfristigen Leistung des betroffenen Unternehmens, bezieht sich aber nicht auf die Situation im Beurteilungszeitraum.

Je kürzer die Intervalle dieser Mittelflussrechnungen (allenfalls zusammen mit der Gewinn- und Verlustrechnung) gewählt werden, desto aussagekräftiger werden diese Rechnungen im Hinblick auf die aktuelle Situation. Die Jahresrechnung gestützt auf Art. 622 Abs. 2 OR deckt einen Zeitraum ab, der zwischen 6 und 18 Monate alt ist; Quartalsrechnungen reduzieren diesen Wert auf rund 2 bis 5 Monate; monatliche Berichte auf wenige Wochen.

Für die Frage der Fortführungsfähigkeit entscheidend ist in erster Linie die Liquiditätssituation im Beurteilungszeitraum. Die Liquidität als Grundlage der Fortführungsfähigkeit lässt sich also nicht nur aus der Geldflussrechnung entnehmen, die Teil des Jahresberichts ist, da sich dieser immer auf eine vergangene Periode bezieht. Vielmehr besteht die Notwendigkeit, die Liquiditätssituation konstant und unmittelbar zu überwachen. Die Pflicht zur unmittelbaren und fortdauernden Überwachung der Liquidität besteht ganz besonders in denjenigen Unternehmen, die bei einem Wechsel von Fortführungs- zu Liquidationswerten überschuldet wären. In diesen Unternehmen hängt die Nichtüberschuldung ausschliesslich an der Fortführungsfähigkeit und somit an der Liquidität.

Trotz der gesetzlichen Freiwilligkeit der Mittelflussrechnung nach geltendem Recht und bei kleinen Gesellschaften auch nach geplantem Recht wäre die Schlussfolgerung falsch, auf die Mittelflussrechnung verzichten zu können. Als internes Kontrollinstrument des Verwaltungsrats ist die Mittelflussrechnung richtigerweise auch unter dem geltenden Recht obligatorisch, denn die Überwachung der Liquidität gehört zur finanziellen Oberaufsicht und somit zu den zwingenden Kompetenzen des Verwal-

tungsrats. Ohne Mittelflussrechnung kann der Verwaltungsrat diese Pflicht nicht erfüllen.

IV. Schluss/Zusammenfassung

Der Verwaltungsrat haftet nicht für falsche Bewertungen, aber für pflichtwidriges Vorgehen bei der Ermessensausübung.

Der Verwaltungsrat muss erkennen, von welchen Faktoren die Fortführungsfähigkeit seines Unternehmens oder Teilen davon abhängig ist und welche Auswirkungen sich daraus ergeben.

Eine permanente Liquiditätskontrolle und die Vornahme der Mittelflussrechnung sind Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Pflicht.